



Diözesanverband Essen

andrea.hollinderbaeumer@bistum-essen.de
0201 2204 467, Fax Nr. 0201 2204 582

Checkliste

Was muss bei der Auflösung einer kfd-Gemeinschaft alles bedacht werden, damit sie satzungsgemäß abläuft?

In der Reihenfolge der Punkte gilt:

O frühzeitige Einbindung einer kfd-Beraterin und Vorbereitung einer Mitgliederliste

Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, muss eine Beraterin des Diözesanverbandes Essen in die Gespräche einbezogen werden (§ 10. 12.)

O Annahme der Mitgliederliste der kfd-Gemeinschaft

Mit Auflösung oder Kündigung einer örtlichen kfd-Gemeinschaft wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft. (§5. 12.)

O Einladung zu einer Mitgliederversammlung für die Beschlussfassung über die Auflösung

Die Auflösung einer kfd-Gemeinschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung einberufen worden ist. (§10. 11.)

O rechtzeitige Einladung an die kfd-Beraterin oder einer anderen Vertreterin des Diözesanvorstandes zu der o.g. Mitgliederversammlung

Zu der Mitgliederversammlung, in der der Beschluss der Auflösung gefasst werden soll, ist die kfd-Beraterin oder ein Mitglied des Diözesanvorstandes rechtzeitig vorher einzuladen. (§10. 14.)

O Rechenschaftsbericht des Vorstandes (einschl. Kassenbericht) und Entlastung des Vorstandes

Zu den Aufgaben einer Mitgliederversammlung gehören die beiden Punkte: „Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (einschließlich Kassenbericht)“ und „Entlastung des Vorstandes“. (§10.7.)

O Vor dem Beschluss der Auflösung: Hinweis auf den Wechsel des Mitgliederstatus in die Einzelmitgliedschaft und Vorlesen des Schreibens des Vorstandes

Mit Auflösung oder Kündigung einer örtlichen kfd-Gemeinschaft wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft. (§5. 12.)

O Mehrheitsbeschluss von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung ist notwendig

Die Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. (§10,12)

O ggf. Einsammeln der Kündigungen der Einzelmitgliedschaften

O verbleibendes Vermögen an den Diözesanverband überweisen

Im Falle einer Auflösung einer kfd-Gemeinschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den kfd-Diözesanverband Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. (§10. 16)

Kontoverbindung

kfd - Diözesanverband Essen

IBAN: DE11360602950027930018

BIC: GENODED1BBE

Stichwort: Auflösung kfd-N.N..... in